Bebauungsplan Nr. 38

für die Flurstücke 1 bis 10 der Flur 36 am Hasporter Damm und beiderseits der Glatzer Straße in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000

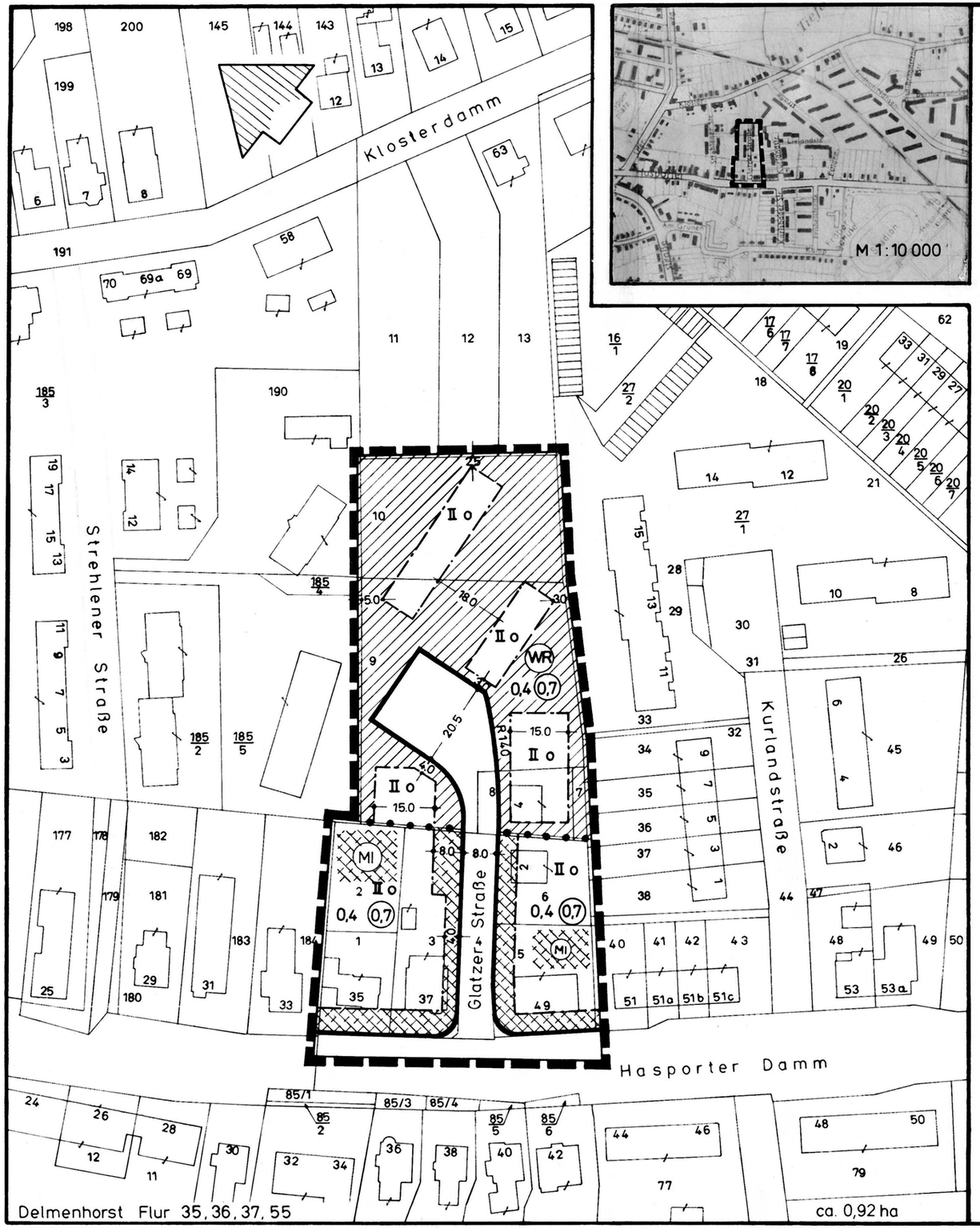

Legende:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.
Entgegenstehende oder gleichlautende beschlossene Pläne im Bereich dieses Bebauungsplanes treten mit der Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 außer Kraft.

a) Art der baulichen Nutzung

Nutzungsgrenze

WR — Reine Wohngebiete

MI — Mischgebiete

Im reinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 3(3) der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebau-ungsplanes.

b) Maß der baulichen Nutzung

I, II — Höchste Anzahl der Vollgeschosse

0,4 — Grundflächenzahl

(0,7) — Geschoßflächenzahl

c) Bauweise, Baugrenzen

o — offene Bauweise

— — · — Baugrenze

In Mischgebieten sind Wohnungen nur bis in eine Bautiefe von 15m hinter der straßen-seitigen Baugrenze zulässig.

d) Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Aufstellung nach § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BG Bl. I S. 341) vom Rat der Stadt Delmenhorst am 4. Januar 1963 beschlossen.

Der Oberstadtdirektor:

Siegel gez. Dr. Rathje

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.
Delmenhorst, den 14. Dezember 1965

Stadtplanungsamt

Siegel gez. Schäfer
Stadtbauoberinspektor

Bearbeitet:
Delmenhorst, den 14. Dezember 1965

Stadtbauamt
gez. Tamsen
Stadtbaurat

Stadtplanungsamt
f. d. Entwurf
gez. Schäfer
Stadtbauoberinspektor

Öffentliche Auslegung vom 20.12.66 bis 23.1.67 nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes.

Der Oberstadtdirektor:

Siegel gez. Dr. Rathje

Beschlossen als Satzung vom Rat der Stadt Delmenhorst nach §§ 6 und 40 der niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BG Bl. I S. 429).
Delmenhorst, am . 16. März 1967. . .
Der Oberbürgermeister: Der Oberstadtdirektor:

Siegel gez. von der Heyde gez. Dr. Rathje

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BG Bl. T I S. 341) gemäß Verfügung vom . 5.7.1967 . . . .
Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg
Oldenburg, den 5.7.1967 . . . . . .

Siegel

Im Auftrage
gez. Cordes I.V.

Öffentlich ausgelegt und am . 18.7.1967. bekanntgemacht nach § 12 des Bundesbaugesetzes. Die Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den . 18.7.1967. . . . . .

Der Oberstadtdirektor:

Siegel gez. Dr. Rathje

DEZ. 1965 GO